

Kaiser Otto I. und die Reichskirche

Im Sommer 1987 fand in Regensburg zum Thema »Regensburger Buchmalerei« eine großartige Ausstellung statt. Ihr Ziel war es, die vor allem in den klösterlichen Skriptorien Regensburgs, der alten Residenzstadt der bayerischen Stammesherrzöge und der ostfränkischen Karolinger, zumal in der berühmten Schreibschule der Abtei St. Emmeram, geschaffenen und illuminierten mittelalterlichen Handschriften, soweit sie noch erhalten sind und aufzuspüren waren, wieder einmal am Ort ihrer Entstehung zu vereinigen und so einen Einblick in die hohe kulturelle Leistung der Regensburger Buchmalerei von ihren frühkarolingischen Anfängen bis zum Ausgang des Mittelalters zu vermitteln.¹ Mit der prachtvollste Codex, der hier gezeigt wurde, ist das Bamberger Sakramentar Heinrichs II. (1002–1024), des letzten Königs und Kaisers aus ottonischem Haus, das dieser seiner Lieblingsstiftung, dem Bamberger Dom, geschenkt hat. Da man eine Faksimilierung dieser Handschrift vorbereitete und sie zu diesem Zweck hatte zerlegen müssen, ergab sich die seltene Gelegenheit, sämtliche Prunkseiten des Codex zu zeigen und den Beschauer den ganzen künstlerischen Reichtum einer für einen mittelalterlichen Herrscher geschaffenen Handschrift erleben zu lassen.

Zwei Bildseiten fielen dabei besonders ins Auge: Beide zeigen den Stifter

¹ Regensburger Buchmalerei. Von frühkarolingischer Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (= Bayerische Staatsbibliothek. Ausstellungskataloge 39), München 1987.

Abkürzungen:

- GVUo: Gerhardi Vita Sancti Oudalrici Episcopi, ed. G. Waitz, in: MGH.SS IV, Hannover 1841 [Stuttgart-New York 1963], 377–425 (Vita: 383–419, Miracula 419–425);
- WRGS: Widukindi monachi Corbeiensis Rerum gestarum Saxoniarum libri tres, ed. Paul Hirsch. MGH.SS. rer. Germ. in usum scholarum, Hannover⁵1935;
- RVB: Ruotgeri Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis, ed. Irene Ott. MGH.SS. rer. Germ. n. s. X, Köln-Graz 1958;
- Kallfelz: Hatto Kallfelz (Bearb.), Lebensbeschreibungen einiger Bischöfe des 10.–12. Jahrhunderts (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XXII), Darmstadt 1973 [²1986] (Gerhardi Vita sancti Oudalrici 35–167, Vita sancti Brunonis 169–261; Text beider Viten nach der Edition in den oben genannten Ausgaben der MGH, mit deutscher Übersetzung);

Heinrich II., noch als König bezeichnet, so daß die Entstehung des Codex zwischen 1002 und 1014, dem Jahr der Krönung Heinrichs II. zum Kaiser, anzusetzen ist. Auf dem ersten Bild, das ihn, frontal stehend, mit einem Prunkgewand bekleidet, zeigt, drückt ihm Christus, der Weltenrichter, die Krone auf das Haupt. Zwei Engel schweben vom Himmel herab, um dem neuen »Gesalbten des Herrn« das Schwert und die heilige Lanze zu reichen, und wie einst Aaron und Hur in Rephidim auf dem Gipfel des Hügels die Arme des Mose gestützt haben, damit er den »Gottesstab« hochhalten konnte, bis »Josua die Amalekiter und ihr Kriegsvolk mit der Schärfe des Schwertes besiegte«,² so stützen zwei heiligmäßige Bischöfe, Emmeram von Regensburg und (der erst wenige Jahrzehnte zuvor verstorbene und 993 kanonisierte) Ulrich von Augsburg die Arme des »neuen Mose«. Das zweite Bild zeigt den gekrönten Herrscher unter einer Baldachinarchitektur auf dem Thron sitzend, und über seinem Haupt die geöffnete Hand Gottes. Zwei Waffenträger flankieren den König, dem die Völker des Erdkreises mit Füllhörnern huldigen.³

Die Bilder, in Gold und leuchtenden Farben ausgeführt, haben programmatische Bedeutung, und sie unterscheiden sich deutlich von der Weise, wie noch in karolingischer Zeit der Herrscher dargestellt worden ist.⁴ In den ottoni-

Bauer-Rau: Albert Bauer-Reinhold Rau (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Sächsischen Kaiserzeit (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe VIII), Darmstadt 1971 (Widukindi Res gestae Saxonicae 1–183; Text nach der Edition in der oben genannten Ausgabe der MGH, mit deutscher Übersetzung);

Rau: Reinhold Rau (Bearb.), Quellen zur karolingischen Reichsgeschichte I (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe V), Darmstadt 1968;

Weinrich: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250 (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe XXXII), Darmstadt 1977;

Jedin, Handbuch:

Hubert Jedin (Hrg.), Handbuch der Kirchengeschichte I–III/1, Freiburg-Basel-Wien 1962–1975;

Spindler, Handbuch:

Max Spindler (Hrg.), Handbuch der bayerischen Geschichte I, München²1981; III/1–2, München 1971;

Hauck, Kirchengeschichte:

Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I–V, Berlin-Leipzig⁸1954.

² Ex 17, 8–16. – Siehe dazu die andere Deutung von Ulrich Kuder. In diesem Band S. 413–482, hier 414–424.

³ Regensburger Buchmalerei. Tafeln 6 und 7; erklärender Text 32f. (CIm 4456).

⁴ Zum Folgenden siehe: Hagen Keller, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: Karl Schmid (Hrg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, Sigmaringen 1985, 17–34, hier 30–34; ders., Herrscherbild und Herrschaftslegitimation. Zur Deutung der ottonischen Denkmäler, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster 19 (1985) 290–311. – Nikolaus Staubach, Rex christianus. Hofkultur und Herrschaftspropaganda im Reich Karls des Kahlen. Teil II: Die Grundlegung der »religion royale« (= Pictura et poesis 2/II), Köln-Weimar-Wien 1993, bes. 221–281.

schen und noch in den frühsalischen Herrscherdarstellungen, die gewiß durch die karolingischen vorbereitet waren, haben wir einen zeitspezifischen Bildtypus vor uns, der bezeichnenderweise auch räumlich dem ottonisch-salischen Imperium und insbesondere seinem deutschen Schwerpunkt zuzuordnen ist. Und von ihm unterscheidet sich dann ganz erheblich der Bildtypus, der uns in Herrscherbildnissen der spätsalischen und staufischen Zeit entgegentritt. Mit Bildtypus ist natürlich die inhaltliche Aussage gemeint, in welcher ganz bestimmte Grundüberzeugungen von der Auffassung des Herrscheramtes zum Ausdruck kommen. Wie immer der einzelne Künstler die Idee gestaltet hat: den ottonisch-frühsalischen Herrscherdarstellungen ist durchgehend *ein* Grundzug eigen. Stets wird der Herrscher aus der irdischen Umgebung – in welcher er auf karolingischen Darstellungen immer verbleibt – herausgenommen und auf die Ebene Christi und der Heiligen emporgehoben. Den Bereich irdischer Herrschaft läßt er unter sich zurück.⁵ Es sind bildhafte Deutungen von einzigartiger Symbolkraft, die wenigstens zeichenhaft sichtbar machen, daß der König und Kaiser als Stellvertreter Christi auf Erden unter göttlichem Schutz steht, mehr noch: als »christus domini« – als »Gesalbter des Herrn«⁶ – und als »typus« Christi⁷ weit über alle Sterblichen erhoben ist und an der Erhabenheit des Sakralen teilhat.

Um die Sakralität des Kaisertums sinnenfällig zum Ausdruck zu bringen, setzte man – in Byzanz und unter byzantinischem Einfluß auch im Westen – das Kaiserbild sogar in das Kreuz, und zwar in das Herzstück des Kreuzes, in den Schnittpunkt der Balken, der durch das Haupt des Erlösers für alle Zeit eine besondere Weihe erhalten hatte. Ein herausragendes Beispiel hierfür

⁵ Siehe beispielsweise die Darstellung Kaiser Heinrichs II. mit der Taube des heiligen Geistes über dem gekrönten Haupt – eigentlich eine Darstellung des Kaisers »im Kreuz« – im Evangeliar aus Monte Cassino (Biblioteca Apostolica Vaticana. Cod. Ottob. lat. 74). Regensburger Buchmalerei. Tafel 14, erklärender Text 34. – Percy Ernst Schramm, *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190*. Neuauflage herausgegeben von Florentine Mütterich, München 1983.

⁶ Die Synode von Hohenaltheim 916 hatte – ob in Anwesenheit Konrads I. und mit seiner Billigung? – den König erstmals als »christus domini« (als »Gesalbten des Herrn«) den Bischöfen gleichgestellt und den ihm geleisteten Eid als Sakrament bezeichnet, dessen Bruch ein Sakrileg sei und wie die Auflehnung gegen den Bischof geahndet werden müsse (canones XIX–XXI und XXIII). Diese an alttestamentliche Vorbilder (vgl. 1 Sam 24,7 und 26,16) anknüpfende Auffassung war freilich nicht neu, zumal Königweihe und Bischofsweihe seit langem (bereits bei den Westgoten) Parallelen aufwiesen. Manfred Hellmann, *Die Synode von Hohenaltheim (916). Bemerkungen über das Verhältnis von Königtum und Kirche im ostfränkischen Reich zu Beginn des 10. Jahrhunderts*, in: Hellmut Kämpf (Hrg.), *Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900) (= Wege der Forschung 1)*, Darmstadt ³1971, 289–312, hier 296–302. – Eduard Eichmann, *Die Kaiserkrönung im Abendland. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des kirchlichen Rechts, der Liturgie und der Kirchenpolitik I–II*, Würzburg 1942, hier I 78–94.

⁷ So im Mainzer Ordo um 960: »... cum mundi salvatore, cuius typum geris in nomine, sine fine merearis regnare.« Percy Ernst Schramm, *Der Ablauf der deutschen Königweihe nach dem »Mainzer Ordo« (um 960)*, in: Ders., *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters III*, Stuttgart 1969, 59–107, hier 100 (Anhang I).

ist das »Lotharkreuz« mit dem Gemmenporträt des höchstwahrscheinlich Otto III. versinnbildenden Kaisers Augustus im Aachener Münsterschatz, wohl das schönste aller ottonischen Prachtkreuze.⁸ Andererseits wiederum erscheint in der ottonischen Kunst – wenn auch selten – Christus mit königlichen Insignien.⁹ Die Abbildung des Kaisers im Kreuz – ikonographisch übrigens die früheste Art der Bebilderung eines Kreuzes (die Abbildung Christi am Kreuz taucht erst später auf)¹⁰ – bedeutet aber nicht etwa Anspruch auf Gottähnlichkeit, sondern in ihr drücken sich im Gegenteil Devotion und Untertänigkeit aus: Der Kaiser sucht, vertreten durch sein Bild, Schutz »im Kreuz« beim Herrn des All¹¹ – und dementsprechend nennt sich beispielsweise Otto III. in nicht wenigen seiner Urkunden »Servus Jesu Christi et Romanorum imperator augustus secundum voluntatem Dei salvatoris nostri et liberatoris«.¹²

Die Einbeziehung des Herrschers in die Sphäre Christi und der Heiligen wird in solchen Darstellungen – und dies zu beachten ist sehr wichtig – nicht einfach als Faktum gezeigt. Vielmehr erweisen die oft als Gebet formulierten Beischriften, daß hier symbolhaft aufgezeigt wird, was der Herrscher auf Grund seiner einzigartigen Erwählung sein bzw. erreichen soll, mit Gottes und der Heiligen Hilfe, die es immerfort zu erleben gilt.¹³ Die Bilder mit den Beischriften sind sozusagen ein immerwährendes Gebet für den Herrscher. Diese Absicht wird auch gleichsam bestätigt durch den Kontext, in den die Darstellungen eingefügt sind: eben in liturgische Bücher – Sakramentare, Evangelienbücher –, die die Herrscher Kirchen und Klöstern schenken. Nicht etwa Herrscherpropaganda ist das Motiv, sondern Frömmigkeit: Christus soll im Gebet – und zwar bei der Feier der Liturgie – an den erinnert werden, den er als seinen Stellvertreter eingesetzt hat, damit der erwählte Herrscher *der* sein könne, der er sein solle. Diese Bilder, die stets den regierenden Herrscher – und zwar immer allein, ohne Anspielung auf seine Dynastie – zeigen, der das kostbare liturgische Buch in Auftrag gegeben und gestiftet hat, waren nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Sie hatten ihren Platz zwischen dem König und Kaiser, dem Liturgen und Gott.

⁸ Josef Deér, Das Kaiserbild im Kreuz. Ein Beitrag zur politischen Theologie des früheren Mittelalters, in: Ders., Byzanz und das abendländische Herrschertum. Ausgewählte Aufsätze. Herausgegeben von Peter Classen (= Vorträge und Forschungen 21), Sigmaringen 1977, 125–177, mit Abbildungen (Tafeln 22–33), hier 125f. 144f. 176f.

⁹ Ebd. 132. – Michael Hartig, Der Christuskönig in der Kunst, in: Die christliche Kunst 23 (1927) 291–312.

¹⁰ Deér, Das Kaiserbild 162f.

¹¹ Ebd. 174.

¹² Ebd. 175. – Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit, Darmstadt³ 1962, 144f.

¹³ Siehe die Beischriften in den oben genannten Königsdarstellungen im Bamberger Sakramentar Heinrichs II.: Regensburger Buchmalerei 32f. – Keller, Herrscherbild und Herrschaftslegitimation.

Die Auffassung von der Erhabenheit des Herrschers als des »Gesalbten des Herrn«, wie sie in der ottonischen Kunst aufscheint, entspricht dem Herrscherverständnis der ottonischen Geschichtsschreibung, die allerdings von einer gewissen Tendenz zur Propaganda nicht frei ist, wenngleich sie nur einem kleinen, erlesenen Personenkreis in der Umgebung des Königs und Kaisers bekannt wurde. Aber wenn hier in Anklängen an biblische Personen und Ereignisse – beispielsweise an das Wunder des Sieges der Israeliten über die Amalekiter – geschildert wird, wie am Herrscher sich das Erbarmen Gottes vollzieht, Gottes Macht manifest wird,¹⁴ so gilt doch dieses Erbarmen letztlich immer dem Volk, das dem Herrscher anvertraut ist. Dem Volk wird Gottes Erbarmen durch den Herrscher vermittelt, ja durch den Herrscher ist das »Heil« (salus) im Volk,¹⁵ sofern Herrscher und Volk sich ganz in den Dienst Gottes stellen und im Bewußtsein eigener Ohnmacht ganz auf Gottes helfende Gnade bauen. So heben denn auch die Geschichtsschreiber der ottonischen Zeit hervor, daß »humilitas« – Demut vor Gott – die zentrale Herrschertugend sei.¹⁶

Die Auffassung von der Sakralität des Herrschers und der Herrschaft – diese ottonische »Herrschaftstheologie« – prägte vollends die Herrscherliturgie und die Gestaltung der frühen Reichsinsignien. In den um 960 zusammengestellten Krönungsordines¹⁷ heißt es im Ritus des Aufsetzens der »Krone der Königsherrschaft«, daß der König Teilhaber am »ministerium« der Bischöfe sei, »auf daß du so, wie wir im Innern als Hirten und Lenker der Seelen verstanden werden, auch nach draußen stets erscheinst als wahrer Diener Gottes und gegen alle Widrigkeiten als eifriger Schützer der Kirche Christi und

¹⁴ Siehe die Deutung des Sieges König Ottos I. über seinen gegen ihn sich erhebenden Bruder Heinrich 939 durch Liudprand von Cremona und das von ihm gezeichnete Bild des unter Tränen demütig vor den »siegbringenden Nägeln« des Kreuzes Christi in der heiligen Lanze betenden Königs. Liudprandi antapodosis IV c. XXIV. Bauer-Rau 426–428.

¹⁵ So zum Beispiel Ruotger in seiner Vita Brunonis, durchaus in – verchristlichter – Tradition altrömischer Kaiservorstellung: »... ita ut quidam satane sotii, invidiæ spiritu distenti, imperatorem ipsum, per quem salus erat in populo, videlicet lumen orbis terræ conarentur extinguere.« RVB X; Kallfelz 192. – Hagen Keller, Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit, in: Harald Zimmermann (Hrg.), Otto der Große (= Wege der Forschung 450), Darmstadt 1976, 218–295, hier 242–248; Helmut Beumann, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit, in: Eduard Hlawitschka (Hrg.), Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit (= Wege der Forschung 178), Darmstadt 1971, 148–198. – Zur ganzen Problematik siehe die grundlegende Studie: Ernst H. Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (= dtv 4465), München 1990.

¹⁶ So zumindest dem Sinne nach: WRGS II c. XXVI; Bauer-Rau 120. – Liudprandi antapodosis IV c. XXVI. Ebd. 434. – Lothar Bornscheuer, Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (= Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 4), Berlin 1968.

¹⁷ Weinrich 34–41. – Dazu: Reinhard Elze (Hrg.), Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin. MGH. Fontes iuris Germanici antiqui in us. schol. IX, Hannover 1960. – Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland.

des dir von Gott gegebenen Reiches. . . «¹⁸ Bei der Übergabe des Zepters heißt es schließlich, Gott habe den König gesalbt zum Ebenbild Christi.¹⁹ Es ist bedeutsam, daß die Krönungsordines den Herrscher nachdrücklich auf seine Aufgabe an »dem ihm von Gott anvertrauten Reich« verweisen, wobei die Gebetstexte der einzelnen Riten – der Salbung mit dem heiligen Öl, des Aufsetzens der Königskrone, der Übergabe des Zepters, des Ringes, des Schweretes, der Einsetzung in den königlichen Stand – klar erkennen lassen, daß das Amt des Königs vom transpersonalen Reich her definiert wird.²⁰

Dasselbe dokumentieren die frühen Reichsinsignien: die von König Heinrich I. (vom Burgunderkönig Rudolf II. mittels massiver Drohung und gegen Überlassung des schwäbischen Gebiets zwischen Aare, Jura und Reuß) erworbene heilige Lanze, die einst Kaiser Konstantin gehört und auf ihrem Dorn die Nägel vom Kreuz Christi getragen habe,²¹ die für Otto I. oder Otto II. (oder doch jedenfalls in ottonischer Zeit) gefertigte Reichskrone,²² deren Emailplatten – wie schon die Krönungsliturgie – den König an das Vorbild der biblischen Gestalten erinnern, an deren Glauben, Gottergebenheit, Demut. Und wieder erfährt die Königsherrschaft eine christologische Deutung. Den Wandel der Auffassung seit dem Ende der Karolingerherrschaft bezeichnet im besonderen, daß die Reichsinsignien nicht mehr persönliche Attribute

¹⁸ »... et per hanc te participem ministerii nostri non ignores, ita ut, sicut nos in interioribus pastores rectoresque animarum intelligimur, tu quoque in exterioribus verus Dei cultor strenuusque contra omnes adversitates ecclesie Christi defensor regnique tibi a Deo dati et per officium nostre benedictionis in vice apostolorum omniumque sanctorum tuo regimini commissi utilis executor regnatorque proficuum semper appareas . . . « Weinrich 36.

¹⁹ »... quia propterea unxit te Deus Deus tuus, ad exemplum illius, quem ante secula unxerat oleo exultationis pie participibus suis, Iesum Christum dominum nostrum, qui vivit et regnat.« Ebd. 38.

²⁰ Hans Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (= Vorträge und Forschungen 3), Lindau und Konstanz 1956, 185–224.

²¹ Liudprandi antapodosis IV c. XXV. Bauer-Rau 428–430. – Albert Brackmann, Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter, in: Ders., Gesammelte Aufsätze, Darmstadt ¹1967, 211–241, bes. 217–225; Helmut Beumann, Die Ottonen (= Urban-Taschenbücher 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ²1991, 40f.; Gunther Wolf, Die Heilige Lanze, Erzbischof Heribert von Köln und der »secundus in regno« Pfalzgraf Ezzo, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 104 (1993) 23–27.

²² Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert (= Schriften der Monumenta Germaniae historica 13/I–III) Stuttgart 1954–1956; Hansmartin Decker-Hauff, Die »Reichskrone«, angefertigt für Kaiser Otto I. Ebd. 13/II, 560–637; Joseph Deér, Kaiser Otto der Große und die Reichskrone, in: Ders., Byzanz und das abendländische Herrschertum 178–195; Herwig Wolfram, Überlegungen zur Datierung der Wiener Reichskrone, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 78 (1970) 84–93; Albert Bühler, Hypothesen zur Entstehung der Wiener Reichskrone, in: Louis Carlen-Fritz Steinegger (Hrg.), Festschrift für Nikolaus Grass. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern II, Innsbruck-München 1975, 117–124; Reinhard Staats, Theologie der Reichskrone. Ottonische »Renovatio imperii« im Spiegel einer Insignie (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 13), Stuttgart 1976.

des jeweiligen Herrschers sind, auch die Herrscherdynastie kein Eigentumsrecht an ihnen besitzt: Sie sind (oder werden) vielmehr in der ottonischen Zeit transpersonale Symbole des Reiches, die die Aufgabe ihres Trägers sichtbar machen und seine Herrschaft legitimieren.²³

Nicht der Herrscher oder das Königtum stehen im Mittelpunkt dieses Denkens, sondern das Reich und seine Herrschaftsordnung als Teil der göttlichen Ordnung der Welt, an der das Königtum Anteil empfängt durch den persönlichen Einsatz seines Trägers: durch die Sorge des Herrschers für das liturgische Lob Gottes, für die Kirchen, für die Beobachtung der göttlichen Gesetze, für die Ausbreitung des Glaubens. Diese Sorge – das permanente Bemühen um Integration – ist (oder soll sein) Zentrum der königlichen »Politik«. Welche herausragende Rolle im Ordnungsgefüge des Reiches, beim Bemühen des Königs um Integration des Reiches, die Kirche spielte, ist der erwähnten ersten Miniatur des Bamberger Sakramentars Heinrichs II. zu entnehmen: 1

Zwei Bischöfe stützen die Arme des Königs, dem Christus die Krone aufs Haupt setzt: Emmeram von Regensburg,²⁴ einer der drei »Apostel Bayerns« und der Patron des Klosters, in dem der Codex angefertigt wurde, und Ulrich von Augsburg, vielleicht hier doch verstanden als Prototyp des ottonischen Reichsbischofs:²⁵ Bischof Ulrich, von dem sein Biograph bestätigt, daß er »in unverbrüchlicher fester Treue dem König niemals Hilfe verweigert« habe.²⁶

Beide Bischöfe sind wohl nicht so sehr als historische Individuen gemeint, sondern als – heiligmäßige – Vertreter einer Gruppe, als Träger eines bestimmten hohen hierarchischen Amtes: Die Bischöfe erscheinen als *die* Stützen des Königtums und damit des Reiches; der Herrscher stützt sich bei seinem Bemühen um Integration des »ihm von Gott gegebenen Reiches« auf die Kirche und deren vornehmste Repräsentanten, eben die Bischöfe.

Von hier aus ergibt sich ein Zugang zum Verständnis der Besonderheit des Verhältnisses, der Beziehung zwischen König und Kirche in der Zeit der ottonischen Herrscher, vor allem in der Zeit der Grundlegung dieses Verhältnisses unter Otto I. Dabei geht es hauptsächlich um die von Otto I. nicht begründete, aber nunmehr ganz bewußt in den Dienst des Reiches gestellte

²³ Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, in: Kämpf, Die Entstehung des deutschen Reiches 110–134; Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen; Peter Classen, Corona imperii. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert, in: Ders.-Peter Scheibert (Hrg.), Festschrift Percy Ernst Schramm. Zu seinem 70. Geburtstag von Schülern und Freunden zugeeignet, Wiesbaden 1964, 90–101; Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: Deutsches Archiv 20 (1964) 389–474; Keller, Grundlagen 32f.

²⁴ Marianne Popp, Der heilige Bischof Emmeram (2. Hälfte des 7. Jahrhunderts), in: Georg Schwaiger (Hrg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I–II (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24), Regensburg 1989, hier I 25–37.

²⁵ Manfred Weitlauff, Bischof Ulrich von Augsburg (923–973). Leben und Wirken eines Reichsbischofs der ottonischen Zeit. In diesem Band S. 69–142.

²⁶ GVUo X, Kallfelz 96.

Reichskirche, die in ihrer Verfassung und personellen Zusammensetzung zum tragenden Fundament der (immer noch erst im Werden begriffenen) Reichseinheit umgestaltet wurde. Wenn man von der Reichskirche des früheren Mittelalters spricht, so muß man aber zunächst – um dem Phänomen »ottonische Reichskirche« überhaupt gerecht werden zu können – alle Vorstellungen von Kirche, wie sie durch die Dekrete des Ersten und Zweiten Vatikanums geprägt wurden oder von ihnen sich (zu Recht oder zu Unrecht) herleiten, beiseite schieben. Und man muß sich hüten, an diese Reichskirche und ihre Erscheinungen – und das gilt im Grunde für die ganze neunhundertjährige Geschichte der Reichskirche – etwa moralische Kategorien anzulegen, die heute unter grundlegend veränderten politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen und in Anbetracht einer dadurch ebenfalls grundlegend veränderten Stellung der Kirche in der modernen, pluralistischen Gesellschaft gewiß ihre Gültigkeit haben, jedoch nicht unesehen in die Geschichte zurückgetragen werden können.

Die ottonische Reichskirche war – wie das Reich als Ganzes – eine aristokratische Institution feudaler, das will besagen: lehnsrechtlicher Ausprägung, und als solche bildete sie einen integrierenden Bestandteil des Reiches, das seinerseits – wie dargelegt – mit dem König und Kaiser an der Spitze einer sakralen (und missionarischen) Idee verpflichtet war. Der ottonischen Reichskirche kam in ihrer Entwicklung eine die Stämme des »regnum Francorum« verbindende, somit eine – wenn man dies so formulieren darf – betont »staatstragende« Funktion zu, zur Stützung der Zentralgewalt des sakralen König- und Kaisertums, zur Dämpfung zentrifugaler Kräfte, zumal der herzoglichen Gewalten, zur Integration der Stammesregionen, zur Festigung und Bewahrung der Einheit des Reiches und des durch den gesalbten König und Kaiser verkörperten Rechtes sowie des nach außen und innen zu sichernden Friedens.

Daß das Phänomen »Reichskirche« eine innere Zuordnung von Reich und Kirche zur Voraussetzung haben muß, damit die schon im Begriff »Reichskirche« zum Ausdruck kommende Verbindung überhaupt »funktionieren« kann, liegt auf der Hand. Diese Zuordnung aber hatte eine lange Tradition und ist bekanntlich zum erstenmal im alten »Imperium Romanum« aktualisiert worden, als dieses sich nach der sogenannten »Konstantinischen Wende« offiziell dem Christentum zuwandte und Kaiser Konstantin sich in der Kirche, d. h. in den Bischöfen, eine Klammer zur inneren Befestigung des aus vielen divergierenden Völkerschaften bestehenden Römischen Reiches schuf.²⁷ Indem er sich als »apostelgleich« bezeichnete und damit die Sakrali-

²⁷ Theologische Realenzyklopädie 19 (1990) 489–502. – Jedin, Handbuch II/1; Joseph Vogt, Der Niedergang Roms. Metamorphose der antiken Kultur (= Kindlers Kulturgeschichte), Zürich 1965, 177–343; Thomas Schleich, Konstantin der Große, in: Martin Greschat (Hrg.), Alte Kirche I (= Gestalten der Kirchengeschichte 1), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984, 189–214; Karl Christ, Geschichte der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zu Konstantin, München

tät des römischen Kaisertums christlich legitimierte, nahm er zugleich für sich Leitungsbefugnisse in der Kirche in Anspruch. Nicht neben, sondern *in* der Kirche beanspruchte er eine überragende Stellung und nahm diese auch höchst wirkungsvoll und konsequenzenreich ein – bis hin zur Einberufung des ersten allgemeinen Konzils von Nicaea (325), mit dem *er* (nicht etwa der Bischof von Rom!) – gewiß in Anknüpfung an eine in der Kirche bereits ausgebildete Tradition synodaler Tätigkeit²⁸ – »eine höchste rechtliche Instanz für allgemeingültige Entscheidungen« der Kirche begründete.²⁹ In ihr konnte er mit Nachdruck seinen Willen zur Geltung bringen, wie ja auch die Entscheidungen des Konzils (einschließlich der dogmatischen!) Rechtskraft erst erlangten durch kaiserliche Bestätigung: durch ihre Verkündigung als Reichsgesetze. Und so blieb es Brauch und Recht in der Alten Kirche!³⁰ Um die Kirche für sich zu gewinnen und für die ihr zgedachte Aufgabe zu befähigen, hat Konstantin sie und ihre obersten Repräsentanten, die Bischöfe, andererseits vielfältig beschenkt und privilegiert sowie letztere mit politischen Aufgaben betraut, man könnte auch sagen: mit staatlichen Vollmachten ausgestattet. Dies alles waren Maßnahmen, die bleibende Wirkung zeitigten. In der Folgezeit unter wechselnden Bedingungen in modifizierter Weise immer von neuem realisiert, bildeten sie die Grundvoraussetzungen der Verbindung von Reich und Kirche. Von welcher Wirkung diese Verbindung war, erhellt aus dem Tatbestand, daß sich Ordnung und Organisation der Alten Kirche nach und nach der Ordnung des Reiches anglichen. Die Kirche machte sich die Provinzen und Diözesen des Reiches für ihre eigene organisatorische Gliederung zu eigen. Und diese auf der Grundlage der Reichseinteilung vollzogene Organisation verlieh der Kirche solchen Halt, daß ihre Gliederung den Untergang des Römischen Reiches weithin überdauerte.³¹

Da das Römische Reich unterging, die Kirche aber, losgelöst vom Reich, im großen ganzen fortbestand, ja nunmehr etwa in der Missionierung der hereingebrochenen und seßhaft gewordenen germanischen Stämme erhebliche Eigenenergien entwickelte, ist natürlich zu fragen, ob man in der römischen Zeit, zumindest mit Blick auf die westliche Reichshälfte, überhaupt von Reichskirche sprechen kann, zumal gerade in der westlichen Kirche um Eigenständigkeit gerungen und gegen eine Einvernahme durch die römische Staatsgewalt hart angekämpft worden ist – man denke an Bischof Ambrosius

1988, 762–781. – Josef Fleckenstein, Problematik und Gestalt der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Schmid, Reich und Kirche 83–98.

²⁸ Ignacio Ortiz de Urbina, Nizäa und Konstantinopel (= Geschichte der ökumenischen Konzilien 1), Mainz 1964, 15–33; Hermann Josef Sieben, Die Konzilsidee der Alten Kirche (= Konziliengeschichte. Reihe B: Untersuchungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1979.

²⁹ Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln-Graz ⁴1964, 69.

³⁰ Georg Schwaiger, Päpstlicher Primat und Autorität der Allgemeinen Konzilien im Spiegel der Geschichte, München-Paderborn-Wien 1977.

³¹ Siehe dazu ausführlich: Jedin, Handbuch II/2; Arnold Angenendt, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900, Stuttgart-Berlin-Köln 1990, 53–264.

von Mailand (+ 397).³² Die enge Verbindung von Reich und Kirche hat zweifellos die allmähliche Verchristlichung des »Imperium Romanum« bewirkt, aber trotz allen Übergreifens der Kirche in die politisch-staatliche Sphäre scheint doch zumindest im Westen eine Reichskirche im Sinne eines eigenen Gebildes gleichsam inmitten von Reich und kirchlicher Oikumene nicht entstanden zu sein. Der Begriff »ecclesia imperialis« bzw. »ecclesia imperii« ist der römischen Zeit unbekannt geblieben.³³ Gleichwohl sind damals Grundlagen gelegt worden, auf denen später Reichskirche erwuchs. Insbesondere verschüttete die Völkerwanderungszeit nicht die Erinnerung an das »Imperium christianum«, und diese verband sich mit dem Bewußtsein einer inneren Zuordnung von Reich und Kirche. Im erstarkenden Frankenreich wurde dann die nie erloschene Idee unter veränderten Bedingungen von neuem aktualisiert.³⁴

Seit dem epochalen Ereignis des Übertritts des Merowingerkönigs Chlodwig zum Christentum in seiner katholischen Form (um 500)³⁵ nahmen die fränkischen Herrscher in der Kirche ihres Reiches eine dominierende Stellung ein und machten ihr gegenüber Ansprüche geltend wie zuvor Kaiser Konstantin, in stärkstem Maße seit Karl dem Großen. Er berief und leitete Synoden, nahm massiven Einfluß auf ihre Beschlüsse, er stattete Bistümer und Reichsklöster mit Gütern und Privilegien aus und forderte dafür von den Bischöfen wie von den Äbten Dienste für das Reich.³⁶ Wie bei Konstantin war es die Sakralität des Herrschertums, jetzt in der Gestalt des Gottesgnadentums, die Karls Verhältnis zur Kirche bestimmte und die Bischöfe und Äbte an ihn band. Diese Sakralität erfuhr ihre letzte Überhöhung durch die Krönung Karls zum Kaiser am Weihnachtsfest des Jahres 800. Da seine Herrschaft geheiligt war, umgriff sie ganz selbstverständlich auch die Kirche: freilich nur die Kirche innerhalb des Frankenreiches, die »ecclesia in regno Francorum«, zu der der Kaiser als »patricius Romanorum« allerdings auch die römische Kirche zählte. Übrigens tauchte bei Karl dem Großen auch wieder der Gedanke an den Kaiser als Apostel auf.³⁷ Gleichwohl war die der unmittelbaren Herrschaft Karls unterworfenene »ecclesia in regno Francorum« nur

³² Ebd. 68f. – Theologische Realenzyklopädie 2 (1978) 362–386; Claudio Moreschini, Ambrosius von Mailand, in: Martin Greschat (Hrg.), *Alte Kirche II* (= Gestalten der Kirchengeschichte 2), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984 101–123.

³³ Fleckenstein, *Problematik und Gestalt* 86.

³⁴ Gerd Tellenbach, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters*, in: Ders., *Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze II*, Stuttgart 1988, 341–410.

³⁵ Theologische Realenzyklopädie 8 (1981) 1f. – Jedin, *Handbuch II/2* 102–134; Angenendt, *Das Frühmittelalter* 170–173.

³⁶ Jedin, *Handbuch III/1* 62–118; Angenendt, *Das Frühmittelalter* 292–360. – Hauck, *Kirchengeschichte II*.

³⁷ Siehe zum Folgenden: Fleckenstein, *Problematik und Gestalt* 87; Karl Hauck, *Karl als neuer Konstantin 777. Die archäologischen Entdeckungen in Paderborn in historischer Sicht*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 20 (1986) 513–535.

noch Teilkirche, umschlossen von der damals noch die ganze Oikumene im Osten und Westen umfassenden »ecclesia universalis«, die in ihrer Ausdehnung einst unter Kaiser Konstantin mit dem »Imperium Romanum« zusammengefallen war (jedenfalls dem kaiserlichen Anspruch nach).

Es gilt aber nochmals zu differenzieren: »Ecclesia in regno Francorum« war nämlich nur sehr bedingt die Kirche innerhalb der Grenzen des Frankenreiches. Karl selber erklärte in seinem Testament, daß die Kirche seines Reiches aus 21 Metropolitankirchen bestehe,³⁸ ihnen stiftete er testamentarisch den Großteil seines Schatzes mit der Weisung an die Metropolen, daran auch ihre Suffragane zu beteiligen.³⁹ Die Bischofskirchen also waren es, die dem König und Kaiser – wie es in einer frühen karolingischen Urkunde heißt – »a Deo commissae sunt« (»von Gott anvertraut sind«),⁴⁰ die unter seinem besonderen Schutz stehen, in die er als »defensor« und »adiutor«, wo nötig, jederzeit eingreift.⁴¹ Dazu kamen aber noch die großen Klöster, die gerade in der Karolingerzeit wie die Bischofskirchen große Leistungen für das Reich erbrachten. Allerdings unterstanden dem König und Kaiser nicht alle Klöster (im Unterschied zu den Bischofskirchen), sondern nur jene »in nostra potestate et defensione«, ⁴² womit die Königs- und Reichsklöster gemeint waren. Dabei bildete der Königsschutz das wirkungsvolle Mittel, um diese mächtigen Hochkirchen an König und Reich zu binden. Doch der Königsschutz umfaßte auch Niederkirchen, und zwar auf Grund des Eigenkirchenrechts, das indes neben dem König jeder für sich in Anspruch nehmen konnte, der auf seinem Grund und Boden eine Kirche gründete und ausstattete. So gab es eine beträchtliche Zahl von Klöstern und Niederkirchen, die sich auf Grund des Eigenkirchenrechts der Herrschaft des Frankenkönigs und Kaisers entzogen, wiewohl bezüglich ihrer Rechtsstellung im einzelnen vielfache Stufen-

³⁸ »... et duarum quidem partium in XX et unam partem facta divisio tali ratione consistit, ut, quia in regno illius metropolitanae civitates XX et una esse noscuntur, unaquaeque illarum partium ad unamquamque metropolim per manus heredum et amicorum suorum elemosinae nomine perveniat, et archiepiscopus, qui tunc illius ecclesiae rector extiterit, partem quae ad suam ecclesiam data est suscipiens cum suis suffraganeis partiat, eo scilicet modo, ut pars tertia suae sit ecclesiae, duae vero partes inter suffraganeos dividantur. ... Nomina metropoleorum, ad quas eadem elemosina sive largitio facienda est, haec sunt: Roma, Ravenna, Mediolanum, Forum Iulii, Gradus, Colonia, Mogontiacus, Iuvavum quae et Salzburg, Treveri, Senones, Vesontio, Lugdunum, Ratumagus, Remi, Arelas, Vienna, Darantasia, Ebrodunum, Burdigala, Turones, Bituriges.« Einhardi vita Karoli Magni XXXIII. Rau 206–210, hier 206.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ So in der Schenkungs- und Schutzurkunde König Pippins für das Kloster Prüm vom 13. August 762. MGH. Diplomatum Karolinorum I, Hannover 1906 21–25 (Nr. 16), hier 24 (Hinweis bei: Fleckenstein, Problematik und Gestalt 88).

⁴¹ »Carolus gratia Dei eiusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sancte ecclesie defensor et humilis adiutor.« So die Einleitungsformel in einem Mandat Karls des Großen an Erzbischof Arn von Salzburg (799/800). MGH. Concilia Aevi Karolini I, Hannover-Leipzig 1906, 213 (Hinweis bei: Fleckenstein, Problematik und Gestalt 88).

⁴² Siehe Anm. 40.

gen zu unterscheiden sind.⁴³ Doch wird man davon ausgehen müssen, daß nur die Kirchen »in proprietate regis« königliche Eigenkirchen waren, zum Reichsgut gehörten und den Grundbestand königlicher Macht bildeten.

Die Herrschaft des Königs und Kaisers über die Kirche in der Karolingerzeit wurde also begründet durch das *Eigenkirchenrecht*, das sich auf bestimmte Niederkirchen bezog, und durch die *Kirchherrschaft*, die die Hochkirchen, nämlich die Bischofsstühle und Reichsklöster, an den ihnen Schutz gewährenden König band. Man könnte sagen, daß dieser Bestand von Kirchen zusammen die fränkische Reichskirche gebildet habe, obwohl der Begriff als solcher der Zeit noch nicht vertraut war.⁴⁴ Was man in der Karolingerzeit »Reichskirche« nennen könnte, war jedenfalls ein rechtlich-herrschaftliches Gebilde, das jene Kirchen umfaßte, die in einer unmittelbaren Beziehung zum König und Kaiser standen, ihn als ihren Herrn anerkannten und ihm auf Grund dieser Bindung vielfältige Dienste leisteten. Diese fränkische Reichskirche mit ihrer Tradition bildete das Fundament für die Reichskirche, wie sie – nach ersten Ansätzen unter Heinrich I. – unter Otto I. und seinen unmittelbaren Nachfolgern Gestalt gewann.

Unter den Ottonen bildete sich jetzt auch formell der Begriff »Reichskirche« aus: »ecclesia regni« oder »ecclesia regalis«, »ecclesia imperii« oder »ecclesia imperialis«.⁴⁵ Aber freilich: für diese Begriffe ist es charakteristisch, daß sie sich an je einzelne Kirchen heften, die damit in ihrer rechtlichen Qualität als Reichskirchen bestimmt werden. Eine Kirche wird – mit anderen Worten – »Reichskirche«, wenn sie »in ius regni«, in das Recht des Reiches, aufgenommen wird. Daneben gibt es aber auch (wie schon unter den Karolingern) andere Kirchen, die davon ausgeschlossen sind. Die ottonische wie überhaupt die mittelalterliche Reichskirche hat nichts mit unserer Vorstellung von Nationalkirche zu tun. Es handelt sich bei ihr vielmehr um »die Summe [oder das »Kontingent«] aller im Recht des Reiches stehenden [und man muß gleich hinzufügen: großen und bedeutenden] Kirchen – in der Sprache der spätottonischen und salischen Quellen: »omnes ecclesiae Romani impe-

⁴³ Theologische Realenzyklopädie 9 (1982) 399–404; Angenendt, Das Frühmittelalter 372–374; Gerd Tellenbach, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (= Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch II F1), Göttingen 1988, 72–82.

⁴⁴ Josef Fleckenstein, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche, in: Erich Hassinger-J. Heinz Müller-Hugo Ott (Hrg.), Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag, Berlin 1974, 61–71; ders., Problematik und Gestalt 89.

⁴⁵ Beispiele bei: Fleckenstein, Zum Begriff der ottonisch-salischen Reichskirche. – Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (= Studien zur Mediävistik 1), Sigmaringen 1989, 28–33.

1 Krönung Heinrichs II.: Engel übergeben ihm Lanze und Schwert, St. Ulrich und St. Emmeram stützen des Königs Arme.

Sakramentar Heinrichs II.; Regensburg, zwischen 1002 und 1014. München, Bayerische Staatsbibliothek. Clm 4456, fol. 11'

ECCE TRIUMPHATIS TERRARUM PARTIBUS ORBIS
IN CONSPICIENTES SOONINANTIA OSSA GERENTES
MUNERIBUS MOLITIS VENERANTUR COLLOD HONORIS



TALIANONCE HUIUS FIGIT REX OBENBOICTE
NAM OI LONG TIASUNTO ONIAIGRAS VACTA
HEC MODO TOSCIPIAS CELISUM TIRE CORONAS

rii«.⁴⁶ Über sie übt der Herrscher Schutz und Verfügungsgewalt. Die Reichskirche ist – so noch der Wortlaut des Wormser Konkordats von 1122 – *Pertinenz, Zubehör des Reiches, und der König und Kaiser verfügt über sie »ex iure suscepti regni«.*⁴⁷ Natürlich gab es zur nämlichen Zeit eine Art Reichskirche zum Beispiel auch im benachbarten (aus dem westfränkischen Reich entstandenen) kapetingischen Frankreich, insofern als auch hier Kirchen den Königsschutz genossen. Aber im Frankreich des 10. und 11. Jahrhunderts vermochten die Könige nur einen kleinen Teil der Kirchen ihres Reiches unter ihre Herrschaft zu bringen, von den 77 Bistümern nur knapp 25, der Großteil von ihnen war in der Gewalt mächtiger Vasallen, nicht wenige Bistümer wurden von diesen als Eigenbistümer genutzt.⁴⁸ In Deutschland dagegen waren sämtliche Metropolitan- und Bischofssitze mitsamt den bedeutendsten Klöstern *»ecclesiae regni vel imperii«*, das Phänomen des von einer Adelsippe beherrschten Eigenbistums kannte man hier nicht, zumindest vermochte es – trotz gelegentlicher massiver Versuche einzelner Adelssippen – nicht reale Gestalt zu gewinnen (man denke im Gegensatz dazu an die damaligen Zustände in Rom!). Es war eben ein Wesensmerkmal der ottonischen Reichskirche, daß sie im Unterschied zu den benachbarten Königskirchen alle deutschen Bistümer und großen Abteien mit dem Reich verknüpfte. Somit standen in Deutschland zumindest in der hochkirchlichen Sphäre Reich und Kirche miteinander in Deckung. Da aber die unterschiedlichen Entwicklungen im Osten und im Westen – in Deutschland und in Frankreich – beide male gleicherweise die fränkische Reichskirche zur Voraussetzung hatten, war die ottonische Reichskirche keineswegs ein selbstverständliches Erbe der fränkischen Reichskirche.⁴⁹ Auch die Ottonen hatten ihre Konkurrenten, die mit aller Gewalt die Bistümer und Großklöster unter ihren Einfluß zu bringen trachteten. Insbesondere die durch den Niedergang der Karolinger

⁴⁶ Fleckenstein, *Problematik und Gestalt* 90. – Freilich erscheint dieser Begriff noch nicht bei Otto I., sondern erst, als sich der Titel »imperium Romanum« bzw. »imperator Romanorum« allmählich durchsetzte. Hagen Keller, *Das Kaisertum Ottos des Großen im Verständnis seiner Zeit*, in: Zimmermann, *Otto der Große* 218–295, hier 234–262.

⁴⁷ »Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio H[e]nrico. Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in presentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia.« Wormser Konkordat vom 23. September 1122 (päpstliche Urkunde). Weinrich, *Quellen* 184. – Adolf Hofmeister, *Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung. Mit einer textkritischen Beilage (= Libelli 89)*, Darmstadt 1962 (Text 84).

⁴⁸ Jedin, *Handbuch* III/1 222–224; Tellenbach, *Die westliche Kirche* 43–53; Fleckenstein, *Problematik und Gestalt* 91.

⁴⁹ Darauf macht Fleckenstein (ebd. 92f.) nachdrücklich aufmerksam. – Tellenbach, *Die westliche Kirche* 53–64.

2 *Heinrich II. thronend. Waffenträger begleiten den Herrscher: die Provinzen nahen huldigend mit Füllhörnern.*

Sakramentar Heinrichs II.: Regensburg zwischen 1002 und 1014. München, Bayerische Staatsbibliothek. Clm 4456, fol. 11^v

erstarkten Herzöge setzten alles daran, sich die Kirchen in ihren Stammesgebieten zu unterwerfen und in herzogliche Kirchen zu verwandeln. Die Herzöge von Schwaben und von Bayern waren diesem ihrem Ziel bereits sehr nahe gerückt.⁵⁰ König Heinrich I., der die große Bedeutung der Reichskirchen für den Aufbau des deutschen Königtums und für die Konsolidierung des noch ungefestigten Reiches klar erkannte, nützte denn auch die erste Gelegenheit des Herzogswechsels in Schwaben, um die schwäbischen Reichskirchen wieder stärker an das Königtum zu binden.⁵¹ Und Otto I. sicherte dann auch in Bayern (zumindest grundsätzlich) die »Reichsunmittelbarkeit« der dortigen Bischofskirchen.⁵²

Umfaßte die Reichskirche also beim Herrschaftsantritt Heinrichs I. die Kirchenprovinzen Hamburg-Bremen und Mainz, den östlichen (sächsischen) Teil der Kirchenprovinz Köln (ohne die Metropole) und die Kirchenprovinz Salzburg, deren Episkopat aber (mitsamt dem mainzischen Suffragan Eichstätt) dem Bayernherzog Arnulf »dem Bösen« unterstand, so traten mit der Eingliederung Lothringens in das Reich (928 Erhebung zum Herzogtum) auch der westliche Teil der Kirchenprovinz Köln (mit der Metropole), die ganze Kirchenprovinz Trier und das zur Kirchenprovinz Reims gehörige Bistum Cambrai mit seinen in Reichsflandern liegenden Teilen hinzu. Mit der Beseitigung der herzoglich-bayerischen Sonderrechte durch Otto I. im Jahr 938 reservierte sich schließlich der König auch die Besetzung der Bischofskirchen der Salzburger Kirchenprovinz (und Eichstatts). Im Zuge des Ausbaus der reichskirchlichen Organisation (Gründung der Kirchenprovinz Magdeburg 968 durch Otto I., Einbeziehung des in das Reichsgebiet Elsaß ausgreifenden, zur Kirchenprovinz Besançon gehörigen Bistums Basel unter die Hoheit des Reiches 1006 und Gründung des später exemten Bistums Bamberg 1007 durch Heinrich II.) zählte die Reichskirche schließlich nach der Jahrtausendwende 6 Erzbistümer und 33 Bistümer (bzw. Bischofskirchen), von denen 31 den 6 ostfränkisch-deutschen Kirchenprovinzen, 2 (Cambrai und Basel) auswärtigen Kirchenprovinzen zugehörten.⁵³ Dazu kamen noch eine ganze Reihe von »reichsunmittelbaren« Großklöstern wie St. Gallen, Reichenau, St. Emmeram, Fulda, Corvey, Hersfeld, Prüm.

⁵⁰ Spindler, Handbuch I 279–289, III/2 841–845.

⁵¹ Dies wird deutlich in den Umständen der Erhebung Ulrichs zum Bischof von Augsburg im Jahr 923, die nach Ausweis der Ulrichs-Vita König Heinrich I. vornahm, unter Berücksichtigung allerdings der Empfehlung der örtlichen Gewalten. Albrecht Finck von Finckenstein, Ulrich von Augsburg und die ottonische Kirchenpolitik in der Alemannia, in: Immo Eberl-Wolfgang Hartung-Joachim Jahn (Hrg.), Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern (= Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1), Sigmaringendorf 1988, 261–269; Weitlauff, Bischof Ulrich von Augsburg.

⁵² Wohl mit der Erhebung Herolds zum Erzbischof von Salzburg im Jahr 938 (also bereits nach dem Tod Herzog Arnulfs »des Bösen«) durch König Otto I., wie es in den Quellen ausdrücklich heißt. Spindler, Handbuch I 291.

⁵³ Hauck, Kirchengeschichte III 3–146 391–442; Finck von Finckenstein, Bischof und Reich 30f.

Die konsequente Rückbindung sämtlicher Bischofskirchen im Bereich der ottonischen Herrschaft an das Reich war mit das bedeutsamste Ergebnis des Ringens der ersten ottonischen Könige, vorab Ottos I., mit den herzoglichen Gewalten, was freilich nicht heißt, daß der König seine fortan unbestrittene Kirchenhoheit im konkreten Fall *gegen* den örtlichen Adel hätte ausüben können. Die direkte rechtliche Beziehung dieser Bischofskirchen (und der Großklöster) des Reiches zum Königtum aber wurde ideell unterbaut durch die sakrale Qualität, die die Kirche den Königen traditionell und unverändert zubilligte.

Allerdings tritt darin zunächst nur zutage, daß es der Politik der ersten ottonischen Herrscher – im Gegensatz zu den Kapetingern – gelungen ist, in ihrem Herrschaftsbereich das kirchliche Erbe der Karolinger zur Gänze zu retten. Doch dieses gerettete Erbe war lediglich das – freilich unabdingbare – *Fundament* für den Aufbau der spezifisch ottonischen Reichskirche. Wie schon angedeutet, standen den beiden ersten ottonischen Königen als gefährlichste Rivalen die mächtigen Stammesherzöge gegenüber. Um deren Macht zu bändigen, setzte Otto I., nachdem er die ersten Thronstreitigkeiten in der eigenen Familie 939 für sich entschieden hatte und im nunmehr unangefochtenen Besitz der Krone zu sein schien, seine ganzen Bemühungen darein, die Stammesherzogtümer an die königliche Familie zu binden, durch Bestellung von Mitgliedern der Königsfamilie zu Herzögen oder durch das Instrument der Ehestiftung zwischen dem Inhaber eines Herzogtums und der Königsfamilie. Er schuf damit eine mit der Königsfamilie versippte Adelsgruppe, deren Mitgliedern der Besitz der Herzogtümer vorbehalten blieb oder bleiben sollte.⁵⁴ Diese Politik erwies sich im ganzen als durchaus zukunftsträchtig, und tatsächlich bewährte sich die von Otto I. eingeleitete Verbindung der Königsfamilie mit den Herzogsfamilien als Grundlage mittelalterlicher Königsherrschaft. Indes zeigten der offene Aufstand des Königssohnes Liudolf – des Herzogs von Schwaben und designierten Nachfolgers Ottos I. – und der Abfall ganzer Herzogtümer vom König im Gefolge dieser Empörung (welche Ursachen sie immer gehabt haben mochte) in den Jahren 953/54,⁵⁵ daß diese Familienpolitik allein die Einheit des Reiches nicht zu gewährleisten vermochte. So begann Otto I. die Bischofskirchen des Reiches stärker als zuvor als stützende Kraft in seine Herrschaft einzubeziehen. Jedenfalls lassen die Quellen in Ansätzen erkennen, daß Otto I. seit 953/54 seinen Einfluß auf die

⁵⁴ Gerd Althoff-Hagen Keller, *Heinrich I. und Otto der Große (= Persönlichkeit und Geschichte 122–125)*, Göttingen-Zürich 1985, 135–158. – Winfrid Glocker, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses (= Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 5)*, Köln-Wien 1989.

⁵⁵ Althoff-Keller, *Heinrich I. und Otto der Große* 135–158. – Gunter Wolf, *Über die Hintergründe der Erhebung Liudolfs von Schwaben*, in: Zimmermann, *Otto der Große* 56–69; Helmut Naumann, *Rätsel des letzten Aufstandes gegen Otto I. (953–954)*. Ebd. 70–136.

Besetzung der Bischofsstühle und auf die Auswahl der Kandidaten entschieden verstärkte. Und mit dieser seiner Bischofs- und Bistumspolitik ging er offensichtlich weit über die Praxis der Karolinger hinaus, ohne daß man deshalb in dieser Politik von Anfang an schon konsequente Planmäßigkeit oder »System« sehen darf.⁵⁶ Allerdings hatte sich im Liudolf-Aufstand auch ein Teil der kirchlichen Großen als unzuverlässig erwiesen; es galt folglich zunächst den Reichsepiskopat konsequenter auf den König und den königlichen Hof zu orientieren und in die politische Verantwortung zu ziehen. Und als Beispiel für die Rolle, die Otto I. vermutlich den Bischöfen im Reich zudachte, stand Brun (um 925–965), der jüngste Bruder des Königs.

Brun, seit 941 Kanzler am Hof des Königs, seit 953 Erzkapellan der königlichen Hofkapelle, schließlich Erzbischof von Köln (953–965),⁵⁷ verkörperte nach der Überlieferung am markantesten den »Typus« des ottonischen Reichsbischofs, der, hochgebildet, Autorität ausstrahlend und fromm, ein leidenschaftlicher Förderer der Wissenschaft, Kirche und Reich in gleicher Weise diente, indem er mit dem ganzen Einsatz seiner Person seinen geistlichen Hirtenpflichten oblag und zugleich hohe politische Verantwortung im Reich übernahm, entsprechend den Aufgaben, die der König ihm zuwies. Dies als vorbildhaft zu dokumentieren und zugleich zu rechtfertigen, ist die Absicht der zwischen 965 und 969 – also unmittelbar nach Bruns Tod – entstandenen »Vita Brunonis« Ruotgers,⁵⁸ vermutlich eines Schülers Erzbischof Bruns (und Mönches von St. Pantaleon zu Köln). Er charakterisiert seinen Helden mit Nachdruck als einen Bischof, der Kirchen- und Reichsdienst harmonisch miteinander verbindet, den der König in einer Stunde höchster Gefahr – nämlich während des Liudolf-Aufstandes – »als Beschützer, Verwalter und, wenn ich mich so ausdrücken darf, als Erzherzog«⁵⁹ in den Westen des Reiches (nach Lothringen, dessen Herzog Konrad der Rote, Ottos I. Schwiegersohn, sich mit Liudolf verbündet hatte⁶⁰) entsendet, während er selber eilends nach Osten aufbricht, um »jenen Gebieten Hilfe zu bringen«. »Auf Drängen des Königs übernahm er also . . . die Führung der Reichsgeschäfte bei den Lothringern.«⁶¹ Ruotger war sich dessen bewußt, daß in der Einsetzung

⁵⁶ Rudolf Schieffer, Der ottonische Reichsepiskopat zwischen Königtum und Adel, in: Frühmittelalterliche Studien 23 (1989) 291–301. – Odilo Engels, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert), in: Peter Berglar-Odilo Engels (Hrg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 41–94; ders., Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Irene Crusius (Hrg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 93. Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, 135–175.

⁵⁷ Über Brun von Köln siehe: Theologische Realenzyklopädie 7 (1981) 246–249.

⁵⁸ Ruotgeri vita Brunonis (RVB). – Kallfelz 169–261 (zu Ruotger siehe die Einleitung 171–177).

⁵⁹ » . . . fratrem suum Brunonem occidenti tutorem et provisorem, et, ut ita dicam, archiducem, in tam periculoso tempore misit . . . « RVB XX, Kallfelz 206.

⁶⁰ Zum Liudolf-Aufstand siehe Anm. 55. – Weitlauff, Bischof Ulrich von Augsburg.

eines geweihten Erzbischofs in das Amt eines Herzogs oder »Oberherzogs«, wenn auch durch eine äußerst drangvolle Situation bedingt, eine Neuerung lag, die bei manchen Bischöfen des Reiches nicht ohne Widerspruch blieb. Ebendeshalb suchte er sie zu legitimieren, und zwar – zweifellos im Sinne Bruns – mit dem Argument, daß in der Herrschaft König Ottos I. »imperium« und »regale sacerdotium« einander zugeordnet, miteinander verbunden seien.⁶² Von daher vermochte Ruotger den Dienst an der Kirche und den Dienst am Reich, weil demselben Ziele dienend, in eins zu setzen. Und es ist bezeichnend, daß Ruotger Reich und Kirche im Begriff der »res publica« zusammenfaßt und schließlich, alle Einwände gegen Bruns doppelten Einsatz abwehrend, formuliert: »Honestum enim et utile nostrę rei publicę omne, quod fecit« – »Ehrenvoll nämlich und nützlich für unseren Staat war alles, was er getan hat.«⁶³

Hier tritt aber noch etwas Wesentliches hinzu: Brun stiftete – nach dem Zeugnis Ruotgers – nicht nur durch seinen persönlichen Einsatz Nutzen für den »Staat«, sondern er sammelte auch aus allen Teilen des Reiches Schüler um sich und bildete sie in seinem Geist heran, damit sie, wie er selber, »das Staatswesen, ein jeder auf seinem Platz, mit Treue und Kraft zu schützen vermochten«. Dabei hebt der Biograph hervor, daß der Kölner Erzbischof und »archidux« Lothringens »auch die Großen, die lokalen Gewalthaber und alle anderen, die mit der Landesverwaltung zu tun hatten, ... in den Kreis seiner engsten Mitarbeiter und Freunde« einbezogen habe, sofern sie nur seiner Aufforderung zu einem dem gemeinsamen Wohl aller Guten dienenden Bund in Treue nachzukommen bereit gewesen seien. Und er »verschaffte ihnen auch in hohem Maße die Freundschaft des Königs, seines Bruders«.⁶⁴ Aus diesem aristokratischen, offensichtlich aus dem jeweils örtlichen Adel gezogenen Schülerkreis erwachsen dem Reich Bischöfe, die – soweit die Quellen erkennen lassen – im Sinne ihres Lehrers Brun wirkten.⁶⁵

⁶¹ »Cogente igitur imperiali auctoritate suscepit, ut iam dictum est, tractare negotia regni apud Lotharios.« RVB XXII, Kallfelz 212.

⁶² So läßt Ruotger den König zu Brun sprechen: »... et hoc est, quod in acerbis meis rebus me maxime consolatur, cum video per Dei omnipotentis gratiam nostro imperio regale sacerdotium accessisse. In te namque et sacerdotalis religio et regia pollet fortitudo, ut et scias sua cuique tribuere, quod est iustitię, et possis adversariorum sive terrori sive fraudi resistere, quod est fortitudinis et iustitię.« RVB XX, Kallfelz 206.

⁶³ RVB XXIII, Kallfelz 214.

⁶⁴ »Quęsivit interea summa diligentia pius pastor Bruno, veritatis assertor, evangelii propagator, navos et industrios viros, qui rem publicam suo quisque loco fide et viribus tuerentur. His ut neque consilium neque copię deessent, sedulo curavit. Quotquot etiam de principibus et regionariis prioribus cęterisque, quorum dispositio regni intererat, saluberrimis suis admonitionibus ad communis bonorum omnium utilitatis fędus fide plena consenserant, hos ipse inter summos et familiares habebat, eisdem imperatorem, germanum suum, adprime conciliabat ...« RVB XXXVII, Kallfelz 234.

⁶⁵ Josef Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige I–II (= Schriften der Monumenta Germaniæ historica 16/I–II), Stuttgart 1959–1966, hier II 56; Finck von Finckenstein, Bischof und Reich 43f. 46 54 59.

Die Bemühungen Bruns erwiesen sich, wie es scheint, als so erfolgversprechend, daß man sie sich – nach seinem Tod – auch in der Hofkapelle, dem geistlichen Hof des Königs, zu eigen machte. Die Kapelläne dieser (zahlenmäßig nicht sehr großen) Hofkapelle,⁶⁶ ursprünglich zumeist Mönche, fungierten bislang in der Regel als bescheidene Helfer des Königs. Sie gestalteten den herrscherlichen Gottesdienst, und einige von ihnen standen als Kanzler und Notare für die schriftliche Verwaltungstätigkeit zur Verfügung, um dann wieder in ihre Klöster und Stifte zurückzukehren. Jetzt wandelte sich das Bild der Hofkapelle. Sie wurde zu einer Art »Bischofsschule« umgestaltet, und damit veränderte sich ihre personelle Zusammensetzung. An die Stelle bescheidener, kaum öffentlich in Erscheinung tretender Mönche rückten nunmehr – im Hinblick auf einen möglichen Aufstieg in der Reichskirche – vermehrt vornehme Geistliche, zum Teil aus den bedeutenden Domkapiteln des Reiches, die dank ihrer adeligen Herkunft auch mit höheren, verantwortungsvolleren Aufgaben am Hof betraut wurden. So für den politischen Einsatz gerüstet, stiegen nicht wenige von ihnen durch königliche Gunst in die Reihe der Bischöfe auf, für die Kirchen- und Reichsdienst zur Einheit verschmolzen.

Diese letztlich durch Erzbischof Brun bewirkte Neuorientierung der königlichen Hofkapelle hatte für die Reichskirche erhebliche Konsequenzen; denn zum einen schuf sie eine sehr enge Verbindung oder Verklammerung von Reichskirche und königlichem Hof, und zum andern war sie Ursache für eine Umwandlung des Episkopats. Da sich die Kapelläne der Hofkapelle fortan mehr und mehr aus den großen Domstiften rekrutierten, ergab sich für den König ganz von selbst die Möglichkeit, seinen Einfluß auch auf die Kapitel der Bischofskirchen auszudehnen (wenngleich der Beginn der Königskanonikate in den deutschen Kathedral- und Stiftskapiteln nicht vor der Stauferzeit anzusetzen ist⁶⁷), und die ottonischen Herrscher setzten diese Möglichkeit in steigendem Maße für ihre Ziele ein, am intensivsten freilich erst Heinrich II. und die ersten salischen Herrscher.⁶⁸ Es entstand ein wechselseitiges Beziehungsfeld zwischen Königtum, Hofkapelle und Reichskirche. Und war der Episkopat vor Otto I. noch relativ uneinheitlich zusammengesetzt, in der Regel aus der örtlichen Geistlichkeit (adeliger Abstammung) genommen, so bestellten die ottonischen, dann die salischen Herrscher mehr und mehr ihre

⁶⁶ Über die königliche Hofkapelle und ihre bis in die Merowinger- und frühe Karolingerzeit zurückreichende Geschichte, ihre Verfassungsentwicklung und personelle Zusammensetzung siehe ausführlich: Fleckenstein, *Die Hofkapelle I–II*; Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich* 65–73. – Hans-Walter Kiewitz, *Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jahrhundert* [1939], Darmstadt 1960.

⁶⁷ Manfred Groten, *Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zur Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches*, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983) 1–34.

⁶⁸ Schieffer, *Der ottonische Reichsepiskopat* 293; Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich* 194–272 (Bischofslisten).

Hofkapelläne zu Erzbischöfen und Bischöfen, setzten diese mit den Reichsgeschäften vertrauten und in ihrer Königstreue erprobten Männer vornehmlich auf die bedeutenden und zentralen Bischofsstühle des Reiches und hatten damit zugleich die Gewähr, daß diese am Königshof herangezogenen Reichsprälaten untereinander und mit dem Hof in ständiger Verbindung blieben. Im übrigen festigten diese Bischöfe auch das Band zwischen dem König und der jeweiligen Adelsippe, der sie entstammten.⁶⁹ Dem König stand somit (von einigen Ausnahmen abgesehen) ein im ganzen einheitlicher Reichsepiskopat zu Diensten, der dem Reichsoberhaupt in unbedingter Treue ergeben war und im Interesse des Reiches wirkte.

Dies findet seine zeitgenössische Bestätigung in gewissem Sinn etwa im Decretum des Bischofs Burchard von Worms (1000–1025), der maßgeblichen Kirchenrechtssammlung an der Jahrtausendwende.⁷⁰ Er kennt natürlich die »ecclesia universalis« als den alles umspannenden großen Rahmen mit dem Papst – dem »Bischof des ersten Sitzes«, dessen Name »in unseren Kirchen genannt werden solle« – als oberster Berufungsinstanz. Aber von rechtlich bestimmender Bedeutung ist für ihn die einzelne »ecclesia episcopalis«. Das kirchliche Leben innerhalb des einzelnen Bistums reguliert sich grundsätzlich unter der Leitung des jeweiligen Bischofs. Daß dieser selber auf den König orientiert sei und dessen Herrschaft allein die verschiedenen »ecclesiae episcopales« zur »Einheit« der Reichskirche verbinde, wird zwar nicht gesagt (ob das von Burchard herangezogene kirchenrechtliche Material überhaupt eine Aussage darüber enthielt?), ist aber wohl vorauszusetzen. Jedenfalls kann von einer Orientierung an Rom nicht die Rede sein. Der Bischof von Rom spielt in diesem Kirchenverständnis kaum eine Rolle. Allerdings verfügten die Päpste, seitdem sie am Ende des 8. Jahrhunderts dazu übergegangen waren, sämtlichen Metropolitane den Titel »Erzbischof« und das Pallium zu verleihen, über ein Instrument, mit dem sie die (Metropolitan-)Erzbischöfe allmählich stärker in die Pflicht zu nehmen vermochten: nämlich durch die zielstrebige Umgestaltung der – ursprünglich lediglich als besonderer Gunsterweis geltenden – Palliumsverleihung in einen rechtsverbindlichen Akt, den die Erzbischöfe schließlich binnen dreier Monate nach ihrer Wahl oder Einsetzung pflichtgemäß und unter Beobachtung bestimmter Auflagen zu erbitten hatten.⁷¹

⁶⁹ Denn natürlich konnte der König nicht gegen den hohen Adel im Reich regieren, so wie andererseits ein Bischof des Reiches in aller Regel der adeligen Führungsschicht entstammen mußte, um sich »am Ort« überhaupt durchsetzen zu können. Schieffer, *Der ottonische Reichsepiskopat* 301.

⁷⁰ Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum libri viginti, in: Migne, *Patrologia Latina* 140, Paris 1880, 538–1380; Burchard von Worms, *Decretorum libri XX*. Ergänzter Neudruck der Editio princeps Köln 1548, Aalen 1992. – Fleckenstein, *Problematik und Gestalt* 96; *Lexikon des Mittelalters* 2 (1983) 946–951, hier 948f. (die Tendenz des »Decretum Burchardi« erfuhr natürlich sehr unterschiedliche Einschätzung).

⁷¹ Jedin, *Handbuch III/1* 329–331.

Zwar stellte nach Erzbischof Bruns Tod die königliche Hofkapelle – wie schon angedeutet – längst nicht das ausschließliche Reservoir der künftigen Reichsbischöfe dar, wie ja auch seit den endenden sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts längst nicht alle Hofkapelläne zu bischöflichen Würden aufstiegen. Es gab auch andere überregionale Ausbildungsstätten, aus denen Bischöfe hervorgingen, etwa die Erzstifte Köln und Magdeburg sowie das in den sächsischen Stammlanden der Ottonen (oder Liudolfinger) gelegene und deshalb ihnen besonders nahestehende Domstift Hildesheim, später auch das Domstift Bamberg, die Gründung Heinrichs II., ferner eine Reihe bedeutender Klöster.⁷² Und noch zu Zeiten Ottos I. blieb die Zahl der aus der Hofkapelle genommenen Bischöfe begrenzt: Während seiner Regierungszeit gingen aus der Hofkapelle im ganzen 14 Reichsbischöfe hervor, davon zwischen 967 und 972 (also in den Jahren unmittelbar nach Erzbischof Bruns Tod) allein 10, wobei aber zu beachten ist, daß in Deutschland damals jährlich im Durchschnitt lediglich 2 bis 3 Bistumsvakanzen eintraten. Das heißt aber konkret, daß in den Jahren 967–972 dem Eintritt von 14 Bistumsvakanzen die Promotion von 9 königlich-kaiserlichen Hofkapellänen zu Bischöfen gegenüberstand, und dazu kam noch die Erhebung eines Hofkaplans zum »episcopus coadiutor.«⁷³

Nach dem Tod Kaiser Ottos I. (am 7. März 973) wurde die hier sich anzeigende Entwicklung infolge der politischen Wirren der nächsten Jahre nochmals unterbrochen. Ein – allerdings nicht ganz durchsichtiges – Beispiel dafür, wie man zu Beginn der Regierungszeit Kaiser Ottos II. (973–983), des noch jugendlichen Nachfolgers Ottos I., dessen Autorität und Einfluß bei Bischofseinsetzungen von herzoglicher Seite zu unterlaufen suchte, war die Regelung der Nachfolge auf der Augsburger Bischofskathedra nach dem Tod Bischof Ulrichs (am 4. Juli 973). Den beiden miteinander versippten süddeutschen Herzögen Heinrich II. (dem Zänker) von Bayern (955–976 und 985–995) und Burchard II. von Schwaben (954–973) gelang es damals offenbar durch Überlistung des Kaisers und des größeren Teils des Augsburger Domklerus, ihrem gemeinsamen Verwandten Heinrich die Investitur mit dem schwäbischen, aber eben auch über den Lech in bayerisches Gebiet ausgreifenden (und deshalb strategisch bedeutsamen) Bistum Augsburg zu verschaffen: ein Vorgang, der in diesem Sprengel massive Widerstände (von seiten einer wohl von der Sippe Ulrichs angeführten »Partei«, die mit ihrem vom verstorbenen Bischof »designierten« Kandidaten Abt Werinhar von Fulda nicht durchgedrungen war) hervorrief. Doch auch Bischof Heinrich

⁷² Finckenstein, *Bischof und Reich* 52–65 (mit statistischen Angaben).

⁷³ Fleckenstein, *Die Hofkapelle* 53f. – Bei dem »episcopus coadiutor« handelt es sich um Hermann, der dem altersschwachen, aber nichtsdestoweniger heftig widerstrebenden Bischof Brun von Verden († 976) beigegeben wurde; doch gelangte Hermann, da er vor Bischof Brun starb, nicht mehr in den Besitz des Bistums. Ebd. 41f.

⁷⁴ GVUo XXVIII; Kallfelz 152–166. – Siehe dazu: Weitlauff, *Bischof Ulrich von Augsburg*.

von Augsburg (973–982) suchte schließlich die Königsnähe und erwies sich als treuen Anhänger Ottos II.⁷⁴

In der Folge aber ist bei Bischofspromotionen im Reich wieder eine steigende Berücksichtigung von Mitgliedern der königlich-kaiserlichen Hofkapelle zu beobachten. Nach den Untersuchungen von Josef Fleckenstein und Albrecht Graf Finck von Finckenstein stiegen in den Jahren 919–1056, also in der Zeitspanne von der Wahl Heinrichs I. zum König bis zum Tod Kaiser Heinrichs III., nachweislich 111 Hofkapelläne in den Reichsepiskopat auf: das macht einen Anteil von 36,6 % aus. Bei vielen anderen damals zu Reichsbischöfen erhobenen Geistlichen ist aufgrund der spärlichen Quellenlage nicht zu erhellen, ob sie vorher in irgendeiner Beziehung zur Hofkapelle gestanden hatten (oder auch in irgendeiner verwandtschaftlichen Beziehung zum König standen). Dabei ergibt sich das Bild einer durchaus schwerpunktmäßigen Verwendung der Hofkapelläne vor allem in Ostsachsen, Thüringen, Mainfranken und Niederlothringen: in geographischen Räumen, die ihrerseits wiederum als Schwerpunkte der Königspräsenz und der finanziellen Grundlage der Königsherrschaft ausgewiesen werden können. Allein in den diesem offenbar zentralen Gebiet königlicher Herrschaft angehörenden oder ihn berührenden 4 Erzbistümern Mainz, Köln, Trier, Magdeburg und 8 Bistümern Osnabrück, Lüttich, Hildesheim, Worms, Würzburg, Bamberg, Merseburg, Zeitz-Naumburg fanden bei insgesamt 109 Bischofspromotionen sicher 58, möglicherweise 65 Hofkapelläne Berücksichtigung: in Köln bei 10 Erzbischofspromotionen 6 Hofkapelläne, in Mainz bei ebenfalls 10 Erzbischofspromotionen (merkwürdigerweise nur) 2 Hofkapelläne, in Trier bei 9 Erzbischofspromotionen 6 (oder 7) Hofkapelläne, in Magdeburg bei 7 Erzbischofspromotionen 6 Hofkapelläne; in Osnabrück bei 11 Bischofspromotionen 6 Hofkapelläne, in Lüttich bei 15 Bischofspromotionen 5 (oder 6) Hofkapelläne, in Hildesheim bei 10 Bischofspromotionen 5 Hofkapelläne, in Worms bei 9 Bischofspromotionen 7 (oder 8) Hofkapelläne, in Würzburg bei 9 Bischofspromotionen 5 (oder 7) Hofkapelläne, in Bamberg bei 4 Bischofspromotionen 3 Hofkapelläne, in Merseburg bei 9 Bischofspromotionen 5 (oder 6) Hofkapelläne, in Zeitz-Naumburg bei 6 Bischofspromotionen 2 (oder 3) Hofkapelläne; dazu im Erzbistum Hamburg-Bremen bei 7 Erzbischofspromotionen 6 Hofkapelläne, im bayerischen Erzbistum Salzburg dagegen bei 6 Erzbischofspromotionen nur 1 Hofkapellan, im Bistum Augsburg bei 9 Bischofspromotionen wiederum 4 (oder 5) Hofkapelläne. Auf die Stammesregionen bezogen, ergibt sich folgendes Verhältnis: Von den in Bayern zwischen 919 und 1056 insgesamt promovierten 37 Bischöfen waren 8 ehemalige Hofkapelläne, in Schwaben von 38 Bischöfen 14, in Lothringen von 68 Bischöfen 27, in Sachsen von 116 Bischöfen 40 und in Franken von 44 Bischöfen 22. Was die Herkunft dieser aus der Hofkapelle genommenen Reichsbischöfe betraf, so stammten nachweislich 27 aus Sachsen, 21 aus Bayern (von denen allerdings nur die wenigsten als Bischöfe in der Heimatregion eingesetzt wa-

ren, was wohl auf eine verminderte Möglichkeit königlicher Einflußnahme auf die Besetzung der bayerischen Bistümer schließen läßt, jedoch nicht zugleich auf eine schwächere personelle Verbindung des Königs zu dieser Stammesregion), 17 aus Franken, 16 aus Lothringen, 8 aus Schwaben; 1 war dänischer Herkunft. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß – soweit quellenmäßig feststellbar – über ein Drittel der Reichsbischöfe jener Zeit nicht aus der Stammesregion ihres jeweiligen Bistums kam, somit nichtindigen (also »ausländisch«) war, so kann aus diesen wenigen statistischen Angaben unschwer geschlossen werden, wie sehr die ottonischen und salischen Herrscher mit ihrer (regional gewiß unterschiedlich intensiven) Reichskirchenpolitik stark integrative Ziele verbanden.⁷⁵

Schon im Hinblick auf das in der Reichskirchenpolitik Ottos I. und seiner Nachfolger zutage tretende Bemühen um Integration der Stammesregionen des immer noch im (zumindest inneren) Aufbau befindlichen deutschen Reiches wäre es verfehlt, in der durch die ottonische, dann salische Königsherrschaft konstituierten Reichskirche nichts anderes zu sehen als ein königliches Machtinstrument oder gar Mißbrauch des kirchlichen Auftrags. Um den Bestand des aus unterschiedlichen Stämmen sich zusammensetzenden Reiches nach innen und außen zu sichern, hat König Otto I., nachdem seine in dieselbe Richtung zielenden familienpolitischen Ansätze sich als nicht genügend tragfähig erwiesen hatten, gewiß damit begonnen, seine königliche Gewalt auf die Bischöfe (und Großäbte) des Reiches zu stützen, indem er die Bischofsstühle mit königstreuen, dann zunehmend im Königsdienst erprobten (durch die »Schule« Erzbischof Bruns und der königlichen Hofkapelle gegangenen) vornehmen Geistlichen besetzte und deren politische Stellung durch Zustiftung von Grundbesitz (von einer Zustiftung ganzer Grafschaften kann allerdings erst später die Rede sein) und Verleihung von Immunitätsprivilegien und Königsrechten (»Regalien« wie Münz-, Markt-, Forst- oder Zollrechte) an ihre Kirche stärkte. Die mit königstreuen Männern besetzten Bischofsstühle bildeten somit ein das ganze Reich abdeckendes Netz von Stützpunkten königlicher Gewalt, das von Otto I. nach Osten und Norden systematisch ausgebaut wurde durch Gründung neuer Bischofsitze.⁷⁶ Der einzelne Bischof symbolisierte gleichsam die Präsenz des Königs, und da er mit Gütern und Gerechtsamen reich ausgestattet war, vermochte er dem König jederzeit und in jeder Weise zu Diensten zu stehen. Dabei kam der königlichen Intention am meisten entgegen die Verpflichtung des Bischofs zur Ehelosigkeit, damit dessen Verzicht auf legitime Nachkom-

⁷⁵ Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich* 65–73 194–272 (Bischofslisten). – Die statistischen Angaben in der Darstellung Finck von Finckensteins stimmen in einigen Punkten mit den Angaben in den von ihm gebotenen Bischofslisten nicht überein. – Fleckenstein, *Die Hofkapelle II.* – Herbert Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125)* I, Stuttgart 1984.

⁷⁶ Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich* 30f.

menschaft und in der Folge auf die Ausbildung einer Dynastie. Bei jeder Vakanz standen die Bischofsstühle neu zur Disposition des Königs.

Natürlich konnte dieses »System« – wenn man es schon so nennen will – nur funktionieren, wenn der König Herr der Kirche seines Reiches war und über sie freie Verfügungsgewalt hatte. Tatsächlich übten die Könige und Kaiser seit Karl dem Großen diese freie Verfügungsgewalt als ihr selbstverständliches Recht⁷⁷ (mochte dieses Recht angesichts des Niedergangs des Königtums an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert zwischenzeitlich auch von einzelnen Herzögen beansprucht und ausgeübt worden sein), und bis in die Tage des Saliers Heinrich III. blieb das deutsche Königtum darin unangefochten. Der König ernannte den Bischof (auch dann, wenn mit dieser Ernennung irgendeine Art »kanonischer« Wahl verbunden war) und wies ihn durch Überreichung von Stab und Ring in sein Amt und dessen Gerechtsame ein, d. h. der Bischof empfing sein Amt und alles, was daran hing, sozusagen als Lehen aus der Hand des Königs und leistete ihm als dem obersten Lehnsherrn mit der Gebärde des Handgangs den Lehnseid.⁷⁸

Man muß dies im geschichtlichen Kontext zu verstehen suchen: Seit dem Ausgang der Völkerwanderungszeit und dem Übergang der germanischen und slawischen Stämme zum Christentum waren »Staat« und »Kirche« so sehr aufeinander verwiesen und in ihren letzten Zielen eins, daß man für diese Zeit und für das ganze Mittelalter im Grunde beide »Bereiche« gar nicht trennen kann. Man muß vielmehr von der *einen* »Christianitas« sprechen; beide »Bereiche« zusammen bildeten – nach Ruotger – die »res publica«.⁷⁹ Wie die kirchliche Missions- und Organisationstätigkeit des Schutzes und der Unterstützung der »weltlichen« Gewalt bedurft hatte, ja zumeist von dieser erst initiiert worden war, so bildete das Christentum das Fundament für das Zusammenwachsen der Stämme zur europäischen Völkerfamilie, aus der sich wiederum das östliche Reich Ludwigs des Deutschen (mit seinem politischen Schwerpunkt in Bayern), schließlich das »Heilige Römische Reich« – mit dem fortan das Kaisertum verbunden blieb – herauskristallisierten. Wenn deshalb der König und Kaiser – wie es seines Amtes war – seine Sorge auf den Bestand, die Einigung, innere Befriedung und äußere Si-

⁷⁷ Fleckenstein, Problematik und Gestalt 85–94. – Leo Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (= Sitzungsberichte der Phil.-Histor. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaft 229/1), Wien ²1964; Friedrich Prinz, Der fränkische Episkopat zwischen Merowinger- und Karolingerzeit, in: Ders., Mönchtum, Kultur und Gesellschaft. Beiträge zum Mittelalter. Zum sechzigsten Geburtstag des Autors herausgegeben von Alfred Haverkamp und Alfred Heit, München 1989, 199–244.

⁷⁸ Zur Entwicklung des Zeremoniells der Übergabe von Stab (nicht vor Ende des 9. Jahrhunderts) und Ring (nicht vor Heinrich II.) bei der Investitur eines Bischofs siehe: Engels, Der Reichsbischof (10. und 11. Jahrhundert) 56f.

⁷⁹ Ruotger bekräftigt gegenüber den Einwürfen zeitgenössischer Kritiker, daß sich Erzbischof Brun durch seinen Einsatz im Dienst von Reich und Kirche hohes Verdienst erworben habe: »Honestum enim et utile nostrę rei publicę fuit omne, quod fecit.« RVB XXIII; Kallfelz 214.

cherung des Reiches richtete – auf die Festigung seiner Herrschaft, um dies alles bewirken zu können –, so war in dieser Sorge vorzüglich die Sorge um die Kirche eingeschlossen. Denn sie war die Hüterin des christlichen Gedankens, in welchem die Idee des Reiches wurzelte und die Einheit des Reiches ihre letzte Verankerung hatte. Von hier aus empfingen die von Otto I. neu gestaltete, eng an das Königtum gebundene Reichskirche und die Herrschaft des Königs über sie ihre Legitimation.

Die den Bischöfen zugewiesene Aufgabe beschränkte sich also nicht auf die Verwaltung des geistlichen Amtes, sie bedeutete zugleich Teilhabe an der Ordnung des Reiches und an der Sicherung der »pax« im Reich. Der König mußte somit darauf achten, daß er zu Bischöfen nur tüchtige und treue Männer bestellte: Männer, auf die unbedingter Verlaß war, die Bildung und Verwaltungsfähigkeiten, auch diplomatisches Geschick besaßen, sich Autorität zu verschaffen in der Lage waren (deshalb, um mit Autorität auftreten zu können, von entsprechender äußerer Gestalt sein mußten) und gegebenenfalls auch einen Heerbann anführen konnten. Und natürlich mußten sie nach den Vorstellungen der Zeit und mit Rücksicht auf die feudalgesellschaftlichen Gegebenheiten dem Adel als der sozialen Führungsschicht angehören.⁸⁰

Tatsächlich hat die Reichskirche, solange der König und Kaiser als »dominus« und »advocatus ecclesiae« frei über sie verfügen konnte, die Konsolidierung des Reiches entscheidend gefördert und eine ganze Reihe höchst respektabler Bischöfe hervorgebracht, die eine erstaunliche Weite der Wirksamkeit entfalteten. Neben Brun von Köln seien nur genannt Ulrich von Augsburg, der die »episcopalis potestas« noch von König Heinrich I. empfangen hatte und sich als Muster eines ottonischen Reichsbischofs bewährte, Konrad von Konstanz (934–975), Wolfgang von Regensburg (972–994),⁸¹ Egbert von Trier (977–993),⁸² Willigis von Mainz (975–1011),⁸³ Bernward von Hildes-

⁸⁰ Wie ein »episkopabler« Geistlicher nach den Vorstellungen der Zeit beschaffen sein mußte, schildert eindrucksvoll beispielsweise die Ulrichs-Vita: GVUo I und XXIV; Kallfelz 56f. 134. – Weitlauff, Bischof Ulrich von Augsburg.

⁸¹ Helmut Maurer-Wolfgang Müller-Hugo Ott (Hrg.), Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz. Studien aus Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todesjahres (= Freiburger Diözesan-Archiv 95, N. F. 27), Freiburg i. Br. 1975; Neue Deutsche Biographie 12 (1980) 507f. – Georg Schwaiger, Der heilige Bischof Wolfgang von Regensburg (972–994). Geschichte, Legende und Verehrung, in: Ders.-Josef Staber (Hrg.), Regensburg und Böhmen. Festschrift zur Tausendjahrfeier des Regierungsantrittes Bischof Wolfgangs von Regensburg und der Errichtung des Bistums Prag (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 6), Regensburg 1972, 39–60; ders., Der heilige Wolfgang, Bischof von Regensburg (972–994) in: Ders. (Hrg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I 93–107.

⁸² Lexikon des Mittelalters 3 (1986) 1600f.

⁸³ Anton Ph. Brück (Hrg.), Willigis und sein Dom. Festschrift zur Tausendjahrfeier des Mainzer Domes 975–1975 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 24), Mainz 1975; Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt am Main 1988, 65–70.

heim (993–1022),⁸⁴ Burchard von Worms (1000–1025),⁸⁵ Meinwerk von Paderborn (1009–1036),⁸⁶ Godehard von Hildesheim (1022–1038).⁸⁷ Diesen und vielen anderen gebührt nicht nur in der Geschichte des Reiches und der Kirche, sondern auch in der Geschichte der Kunst und Wissenschaft, dank ihrer großzügigen kulturellen Wirksamkeit, ein hervorragender Platz. Und alle ließen sie sich, zumeist inspiriert von der lothringischen Reform, in besonderem Maße die Förderung des Mönchtums angelegen sein – als ob sie damit ein religiöses Gegengewicht zu schaffen suchten zu ihrem politischen Engagement. Sie waren die Erbauer der großen Dome, sie gründeten Klöster als Zentren des Gebets, der christlichen Erziehung und Kultur, sie pflegten das Recht und bemühten sich rastlos, es im Volksempfinden zu verankern und das Volk zu christlicher Sittlichkeit zu erziehen; sie schufen die Voraussetzungen für die Pflege der Wissenschaft und führten in Deutschland die Kunst zu ihrer ersten großen Blüte in der Romanik, ja zuweilen betätigten sie sich selber – wie zum Beispiel Bernward von Hildesheim – als hervorragende Künstler.⁸⁸ Nicht selten errangen sich diese ottonischen Reichsbischöfe aber auch ihren festen Platz in der Geschichte der Frömmigkeit. Schon bald nach ihrem Tod verehrte das Volk viele von ihnen als Heilige, und dies wiederum war der eigentliche Grund, daß man ihre Vita verfaßte, zum unvergänglichen Gedächtnis ihrer Persönlichkeit und des von ihnen hinterlassenen Werkes. Sie haben ein neues Kapitel der Heiligkeit heraufgeführt, »ein Ideal, das sich eben im hingebungsvollen Dienst an Kirche und Reich erfüllt.«⁸⁹ Man wird in der ganzen mittelalterlichen Kirchengeschichte mit Einschluß der Geschichte des Papsttums, das damals am Boden lag, keine zweite Epoche finden, die wie die ottonisch-frühsalische mit einer ähnlichen Fülle überragender Namen aufwarten kann. Daß aber diese Elite zu geistlichen Führungspositionen aufstieg und hier ihre ganze Kraft entfalten konnte, war ganz entscheidend der politischen Sorge und dem politischen Weitblick der ottonischen Herrscher, insbesondere Ottos I., zu verdanken. Und man sollte nie vergessen, daß es die auf solche geistig und geistlich überragenden Bischöfe gestützte Autorität eines deutschen Königs war, des großen, tieffrommen Sa-

⁸⁴ Bernwards-Vita (mit Einleitung) in: Kallfelz 263–361. – Lexikon des Mittelalters 1 (1980) 2012–2014; .

⁸⁵ Ebd. 2 (1983) 946–951.

⁸⁶ Neue deutsche Biographie 16 (1990) 680f.; Lexikon des Mittelalters 6 (1992) 3. Lieferung 475f.

⁸⁷ Lexikon des Mittelalters 4 (1989) 1531f.; Josef Fellenberg gen. Reinold, Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (= Rheinisches Archiv 74), Bonn 1970; Georg Schwaiger, Der heilige Gotthard, Abt von Niederaltaich und Bischof von Hildesheim (960–5. Mai 1038), in: Ders. (Hrg.), Bavaria Sancta. Zeugen christlichen Glaubens in Bayern III, Regensburg 1973, 111–124.

⁸⁸ Rudolf Wesenberg, Bernwardinische Plastik. Zur Ottonischen Kunst unter Bischof Bernward von Hildesheim (= Denkmäler deutscher Kunst 34), Berlin 1955; Walter Pilz, Bernward, Bischof und Künstler, Hildesheim 1962.

⁸⁹ Fleckenstein, Problematik und Gestalt 97.

liers Heinrich III., die im Jahre 1046 das seiner geistlichen Sendung zutiefst entfremdete, in entsetzlichem Maße degenerierte römische Papsttum vor dem endgültigen Versinken errettete,⁹⁰ daß es ferner durch die »Schule« der königlichen Hofkapelle in ihrem geistlichen Profil geformte deutsche Bischöfe waren, die, nacheinander von Heinrich III. zu Päpsten »designiert«, dem Papsttum wieder Würde verliehen und Weltgeltung verschafften: Suidger von Bamberg als Clemens II. (1046/47),⁹¹ Poppo von Brixen – der jedoch als Hofkapellan nicht nachzuweisen ist – als Damasus II. (1048)⁹² und Bruno von Toul als Leo IX. (1049–1054).⁹³ Wenn man dies alles bedenkt und die hohen Verdienste des auf der ottonischen Tradition aufruhenden frühsalischen Königiums um das römische Papsttum erwägt, erscheinen die sog. »Gregorianische Reform« der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, die im Grunde bis heute unsere Kirche prägt, und die Schmach, die Gregor VII. in seinem mönchischen Rigorismus und Fanatismus dem deutschen Königium angetan hat,⁹⁴ zum irreparablen Schaden von Kirche und Reich – Kirche hier durchaus im universalen Sinn verstanden –, in einem erheblich anderen Licht, als man die Dinge für gewöhnlich dargestellt bzw. beleuchtet bekommt.

Freilich, diese in der Geschichte des Christentums einzigartige Hochform der gegenseitigen Durchdringung von Reich und Kirche bildete natürlich auch ein außerordentliches Spannungsfeld, dessen Kräfte zu fruchtbarem Wirken im Dienst eines höheren Daseins zusammengehalten und sozusagen ausbalanciert wurden durch die Sakralität des Königiums und die dadurch legitimierte Autorität seiner Träger. Nur solange Reich und Kirche und ihre Repräsentanten sich in wechselseitiger Zuordnung im Horizont der Heilsgeschichte miteinander verbunden und demselben Ziel verpflichtet wußten,

⁹⁰ Johannes Haller, *Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit II*, Esslingen am Neckar 1962, 262–283; Heinrich Fichtenau, *Das Ansehen des Papsttums im zehnten Jahrhundert*, in: Hubert Mordek (Hrg.), *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum*, Sigmaringen 1983, 117–124; Gerd Tellenbach, *Zur Geschichte der Päpste im 10. und früheren 11. Jahrhundert*, in: Lutz Fenske-Werner Rösener-Thomas Zotz (Hrg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag*, Sigmaringen 1984, 165–177; Georg Schwaiger, *Das Papsttum im »Dunklen Jahrhundert«*. In diesem Band.

⁹¹ Finck von Finckenstein, *Bischof und Reich 122f.*

⁹² Ebd. 264f.

⁹³ Ebd. 240f. – Zu den genannten deutschen Päpsten siehe: Haller, *Das Papsttum II* 262–310; Franz-Josef Schmale, *Die Anfänge des Reformpapsttums unter den deutschen und lothringisch-tuszischen Päpsten. Von Clemens II. bis Alexander II.*, in: Martin Greschat (Hrg.), *Das Papsttum I (= Gestalten der Kirchengeschichte 11)*, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1985, 140–154, hier 140–145; Gustl Frech, *Die deutschen Päpste – Kontinuität und Wandel*, in: Stefan Weinfurter-Frank Martin Siefarth (Hrg.), *Die Reichskirche in der Salierzeit (= Die Salier und das Reich 2)*, Sigmaringen 1991, 302–332.

⁹⁴ Georg Schwaiger, *Kirchenreform und Reformpapsttum (1046–1124)*, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 38 (1987) 31–51.

nur solange sie in diesem Sinne ihr inneres Gleichgewicht wahrten, konnte die wesentlich von Otto I. begründete Ordnung des Reiches Bestand haben. Tatsächlich aber wurde dieses Gleichgewicht in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bedroht, schließlich zerstört: durch die gregorianischen Reformer. Die Bedrohung war deshalb existentiell, weil die Gregorianer die »Sacro« allein für die Kirche und vor allem für das erst kurz zuvor vom deutschen Königtum aus dem Morast gezogene Papsttum beanspruchten, König und Reich aber gegen jede Tradition in die rein weltliche Sphäre verwiesen und um der Durchsetzung dieses Anspruchs willen in das Reich Kampf und Spaltung trugen.

Der Ausgang dieses gigantischen Kampfes – dessen eingeführte Bezeichnung »Investiturstreit« im Grunde nur seinen äußeren Ablauf benennt⁹⁵ – und seine Folgen sind bekannt. Zwar vermochte der König und Kaiser im Kompromiß des Wormser Konkordats von 1122 sich einige bedeutende Rechte über die Reichskirche im ganzen und bei der Besetzung der Bischofsstühle zu reservieren,⁹⁶ und diese blieben durch alle Wandlungen der folgenden Jahrhunderte hindurch im wesentlichen erhalten bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 bzw. bis zur Säkularisation von 1802/03. Das ändert aber nichts an dem Tatbestand, daß die Kampfansage der Gregorianer im Augenblick wieder im Reich die zentrifugalen Kräfte weckte: daß das seiner Sakralität entkleidete Reich damals von seiner Höhe zu stürzen begann. Schon unter den Staufern verblaßte die sakrale Idee des Reiches. Als unter dem Stauferkaiser Friedrich II. (1196/1212–1250, Krönung zum Kaiser 1220) schließlich der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum seinem schrecklichen Höhepunkt zutrieb, nutzten die weltlichen und geistlichen Großen des Reiches den Ausfall der königlich-kaiserlichen Zentralgewalt zum Ausbau ihrer eigenen Machtposition. Sie schwangen sich zu Territorialfürsten auf und billigten dem Reichsoberhaupt fortan nicht viel mehr als einen Ehrevorrang zu. Die Reichskirche aber bildete fortan ein Konglomerat von über das Reich zerstreuten geistlichen Fürstentümern, die sich bald der Übermacht der benachbarten weltlichen Fürstenhäuser ausgeliefert sahen und diesen nach und nach als wohlfeile Versorgungsstätten für nachgeborene Söhne zu dienen hatten.⁹⁷

Gewiß ist diese Entwicklung nicht einfach monokausal zu erklären. In ihr spielten mehrere Faktoren zusammen. Und auch unter den gewandelten politischen Kräfteverhältnissen brach das Reich nicht auseinander, es überstand selbst die Katastrophe des Reformationssturmes im 16. Jahrhundert.

⁹⁵ Uta-Renate Blumenthal, *Der Investiturstreit* (= Urban-Taschenbücher 335), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1982; Tellenbach, *Die westliche Kirche* 208–236.

⁹⁶ Hofmeister, *Das Wormser Konkordat*; Weinrich 182–185.

⁹⁷ Siehe hierzu als Beispiel reichskirchlicher Bestrebungen eines fürstlichen Hauses: Manfred Weitlauff, *Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche*, in: *Römische Quartalschrift* 87 (1992), 306–326.

Dennoch kann kein Zweifel bestehen: der tiefeinschneidende Umbruch, der die gregorianische Epoche kennzeichnet, ist bewirkt worden durch das sog. »Reformpapsttum« – erst jetzt, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, kommt der Begriff »papatus« überhaupt auf!⁹⁸ –, als dieses von seiner traditionellen (und allgemein anerkannten) Rolle einer ideellen, spirituellen Größe in der Kirche endgültig Abschied nahm, für sich mit Vehemenz über Kirche, Könige und Reiche das oberste Regiment beanspruchte und den König und Kaiser sozusagen »laisierte«.⁹⁹

In der zeitgenössischen, scharf antigregorianischen Streitschrift »De unitate ecclesiae conservanda« eines anonymen Hersfelder Mönches stehen die für sich sprechenden Worte: »Christus sagt: ›Der Größte unter euch soll euer Diener sein. Wer aber sich selbst erhöht, wird erniedrigt werden, und wer sich selbst erniedrigt, wird erhöht werden.‹ Aber während dieser eine Lehrer Christus und ebenso Gott selbst die Zeiten bewegt und die Reiche überträgt, er, der die Herzen der Könige in seiner Rechten hält, lesen wir, Papst Hildebrand [Gregor VII.] habe gelehrt, *er* habe die Gewalt über Könige und Reiche und könne das tun, was nach den Worten des Psalmisten nur durch Gott allein geschehen kann: ›Diesen erniedrigt er und jenen erhöht er.«¹⁰⁰ Das neue Selbstverständnis des Papsttums seit Gregor VII. und die dadurch verursachte Zäsur in der Entwicklung der abendländischen Kirche und des Heiligen Römischen Reiches könnten greller als mit diesen Worten nicht beleuchtet werden.

⁹⁸ Gerd Tellenbach, »Gregorianische Reform«. Kritische Besinnungen, in: Schmid, Reich und Kirche 99–113, hier 109; ders. Die westliche Kirche 152f.

⁹⁹ Tellenbach, Gregorianische Reform 111f.; ders., Die westliche Kirche 116–201.

¹⁰⁰ »Qui enim, inquit Christus, ›maior est vestrum, erit minister vester. Qui enim se exaltaverit, humiliabitur, et qui se humiliat, exaltabitur.‹ Sed cum ipse unus magister Christus idemque Deus mutet tempora et transferat regna, tenens corda regum in dextera sua, legimus docuisse Hildebrandum papam, quod potestatem ipse habuerit super reges et super regna, et posse id facere, quod per Deum fieri tantum dicit psalmista: ›Hunc humiliat et hunc exaltat.‹ De unitate ecclesiae conservanda. Liber II c. 1, in: Quellen zum Investiturstreit II (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 12 b), Darmstadt 1984, 272–579, hier 364.

3 Kaiser Heinrich II. thronend. Evangeliar Kaiser Heinrichs II. aus Montecassino, Regensburg vor 1022.

Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana. Cod. Ottoboniano lat. 74, fol. 193^v

Folgende Seite

4 Oberstadion bei Munderkingen, Alb-Donau-Kreis, Herkunftsort des Augsburger Bischofs der Reformationszeit, Christoph von Stadion, Pfarrkirche St. Martinus. St. Ulrich von einem gotischen Altar in der südlichen Querhauskapelle